



Merkblatt für Imker: Seuchenfreiheitsbescheinigungen gem. §5 der Bienenseuchen-Verordnung

Erforderliche Seuchenfreiheitsbescheinigungen bei derzeitiger Seuchenlage:

Verbringen innerhalb des Landkreises **oder** innerhalb des Stadtgebietes Regensburg:

- Keine Bescheinigung nötig

Verbringen zwischen Landkreis und Stadtgebiet Regensburg (und umgekehrt):

- Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass das entsprechende Bienenvolk nicht aus einem Faulbrut-Sperrbezirk stammt und dass über einen Befall des Bienenvolkes mit dem Erreger der bösartigen Faulbrut amtlich nichts zur Kenntnis gelangt ist (sog. „kleine“ Seuchenfreiheitsbescheinigung); auf der Bescheinigung muss der Zielort vermerkt sein

Verbringen aus Landkreis oder aus Stadtgebiet Regensburg in Belegstelle St. Johann, 93102 Pfatter:

- Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass das entsprechende Bienenvolk nicht aus einem Faulbrut-Sperrbezirk stammt und dass über einen Befall des Bienenvolkes mit dem Erreger der bösartigen Faulbrut amtlich nichts zur Kenntnis gelangt ist (sog. „kleine“ Seuchenfreiheitsbescheinigung); auf der Bescheinigung muss der Zielort vermerkt sein

Verbringen von Gebieten außerhalb des Landkreises und des Stadtgebietes Regensburg in den Landkreis oder das Stadtgebiet Regensburg:

- amtstierärztliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die Bienen als frei von Amerikanischer Faulbrut befundet worden sind (klinische Untersuchung durch Amtstierarzt) und der Herkunftsort der Bienen nicht in einem Faulbrut-Sperrbezirk liegt (sog. „große“ Seuchenfreiheitsbescheinigung)
- **alternativ:** negatives Ergebnis einer Futterkranzprobe (siehe auch Tiergesundheitsdienst Bayern e.V. – Bienengesundheitsdienst; www.tgd-bayern.de) zusammen mit einer Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass das entsprechende Bienenvolk nicht aus einem Faulbrut-Sperrbezirk stammt und dass über einen Befall des Bienenvolkes mit dem Erreger der bösartigen Faulbrut amtlich nichts zur Kenntnis gelangt ist (sog. „kleine“ Seuchenfreiheitsbescheinigung)

Anmerkung: Der Nachweis des Erregers der Amerikanischen Faulbrut bei einer im Rahmen des freiwilligen AFB-Monitorings oder im Rahmen von Bescheinigungen nach § 5 Bienenseuchen-Verordnung gezogenen Futterkranzprobe (ohne dass bei der klinischen Untersuchung eines Bienenvolkes auf die AFB hinweisende Symptome festgestellt werden) wird als Verdacht eines Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut behandelt. Hier kann die Behandlung von verdächtigen Bienenvölkern mittels Kunstschwarmverfahren und in Ausnahmefällen die Tötung von verdächtigen Bienenvölkern angeordnet werden. Ein Sperrbezirk wird in diesen Fällen nicht eingerichtet.

Ein Sperrbezirk wird nur dann eingerichtet, wenn der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt wird, das heißt, wenn zusätzlich zum Erregernachweis auf einer Wabe klinisch veränderte Zellen, die auf die Erkrankung hinweisen, festgestellt werden können.

Abschließend möchten wir alle Bienenhalter noch auf die Anzeigepflicht für Bienenhaltungen gem. § 1a der Bienenseuchenverordnung hinweisen. Nur wenn der Veterinärbehörde alle Standorte von Bienenhaltungen bekannt sind, ist im Seuchenfall eine rasche und zielgerichtete staatliche Tierseuchenbekämpfung möglich. Bei Bienenvölkern, die nur vorübergehend an einen anderen Ort verbracht werden als in der Anzeige nach § 1a der Bienenseuchenverordnung angegeben, ist am Bienenstand ein Schild mit Namen und Anschrift des Bienenhalters sowie der Zahl der Bienenvölker anzubringen.

Wichtig: Bei Änderung der Seuchenlage können sich Änderungen in Bezug auf die geforderten Bescheinigungen ergeben. In diesem Fall fragen Sie bitte beim zuständigen Veterinäramt nach.